

Satzung über die Beflaggung der Dienstgebäude und der Gebäude mit besonderer öffentlicher Bedeutung für die örtliche Gemeinschaft in der Gemeinde Südharz

Entwurf (Mitglied des Gemeinderates Jens Lange, AfD)

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 8 Abs. 1 S. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288 ff.) hat die Vertretung der Einheitsgemeinde Südharz am XX.XX.XXXX nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entsprechende Anwendung des Runderlasses des Ministeriums des Inneren des Landes Sachsen-Anhalt vom 12. Dezember 2007 – Az. 41.31-01405

In Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben auf dem Gebiet des Beflaggungswesens finden die Anordnungen des Runderlasses des Ministeriums des Inneren des Landes Sachsen-Anhalt vom 12. Dezember 2007 (MBL LSA 2007, S. 958), geändert durch Runderlass vom 30. April 2015 (MBL LSA 2015, S. 280, im Folgenden „Runderlass MI“) entsprechende Anwendung.

§ 2 Zeitliches Regime des Beflaggungswesens der Einheitsgemeinde Südharz

- (1) Gemäß § 1 dieser Satzung ist in Übereinstimmung mit dem Runderlass MI zu flaggen
- a) am Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus (27. Januar),
 - b) am Tag der Arbeit (1. Mai),
 - c) am Europatag (9. Mai),
 - d) am Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes (23. Mai),
 - e) am Jahrestag des 17. Juni 1953,
 - f) am Gedenktag für die Opfer von Flucht und Vertreibung (20. Juni),
 - g) am Tag der Ausfertigung der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (16. Juli),
 - h) am Gedenktag der deutschen Widerstandsbewegung gegen den Nationalsozialismus (20. Juli),
 - i) am Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober),
 - j) am Volkstrauertag (zweiter Sonntag vor dem 1. Advent),
 - k) an den Tagen der Wahlen zum Landtag des Landes Sachsen-Anhalt, zum Deutschen Bundestag, zum Europäischen Parlament und zu den kommunalen Vertretungen.
- (2) Darüber hinaus ist an folgenden Tagen zu flaggen:
- a) an den Tagen in Questenberg gefeierten Questenfestes (Pfingsten)
 - b) am 15. Februar (Geburtstag der Gräfin Juliana zu Stolberg)

§ 3 Sachliches Regime des Beflaggungswesens der Einheitsgemeinde Südharz

- (1) Die Dienstgebäude der Einheitsgemeinde Südharz sind zu beflaggen. Dies gilt namentlich für die Verwaltungsgebäude der Einheitsgemeinde (Wilhelmstraße 4 und Hüttenhof 1) sowie das Bürgerhaus Roßla (Wilhelmstraße 53).
- (2) Dienstgebäude im Sinne dieser Satzung sind solche Gebäude, in denen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrgenommen werden, auch wenn es sich nicht um Pflichtaufgaben handelt und auch wenn die Erfüllung nicht hoheitlich erfolgt. Zu den Aufgaben der öffentlichen

Verwaltung im Sinne dieser Satzung gehört auch die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der Daseinsvorsorge.

(3) Weiter sind folgende Gebäude zu beflaggen:

- a) Schulen, die in der Trägerschaft der Einheitsgemeinde Südharz betrieben werden,
- b) das Schloß Roßla im Ortsteil Roßla als ortsbildprägendes, denkmalgeschütztes, repräsentatives Gebäude, welches auf die Geschichte der Grafschaft Stolberg bzw. Stolberg-Roßla verweist,
- c) das Rathaus der Stadt Stolberg (Harz) als ortsbildprägendes, denkmalgeschütztes, repräsentatives Gebäude der Europastadt mit dem Denkmal der Juliana als Verweis auf die Geschichte der Region,
- d) die Einrichtungen der Daseinsvorsorge und dem allgemeinen Publikum offen stehenden Kultur- und Freizeiteinrichtungen der Gemeinde, sofern mit Blick auf die Bedeutung der Einrichtung für die Gemeinde eine Einbeziehung in das Beflaggungswesen geboten erscheint, um die Gebietshoheit der Einheitsgemeinde gegenüber Bürgern und Besuchern angemessen zu repräsentieren,
- e) die Sitze der Ortschaftsbürgermeister, sofern diese einen festen örtlichen Sitz (Besprechungszimmer o.ä.) im jeweiligen Ortsteil veröffentlicht haben, tatsächlich betreiben und mit Blick auf die örtlichen Verhältnisse eine Beflaggung nicht untunlich erscheint.

§ 4 Verfahren bei Änderungen des Runderlasses MI

Für den Fall, dass der Runderlass MI eine Änderung erfährt, ist diese Satzung durch die Vertretung der Einheitsgemeinde Südharz einer Revision zu unterziehen (keine dynamische Verweisung in § 1 dieser Satzung).

§ 5 Inkrafttreten

[...]

Normgeber: Ministerium des Innern
Aktenzeichen: 41.31-01405
Erlassdatum: 12.12.2007
Fassung vom: 30.04.2015
Gültig ab: 27.05.2015
Quelle: 
Gliederungs-Nr: 1130.f
Fundstelle: MBl. LSA. 2007, 958

Beflaggung der Dienstgebäude

RdErl. des MI vom 12. 12. 2007 – 41.31-01405

Fundstelle: MBl. LSA 2007, S. 958

Geändert durch RdErl. vom 30.04.2015 (MBl. LSA 2015, S. 280)

I.

Die Dienstgebäude sind an folgenden Tagen zu beflaggen:

1.
am Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus (27. 1.),
2.
am Tag der Arbeit (1. 5.),
3.
am Europatag (9. 5.),
4.
am Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes (23. 5.),
5.
am Jahrestag des 17. Juni 1953,
6.
am Gedenktag für die Opfer von Flucht und Vertreibung (20. 6.),
7.
am Tag der Ausfertigung der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (16. 7.),
8.
am Gedenktag der deutschen Widerstandsbewegung gegen den Nationalsozialismus
(20. 7.),
9.
am Tag der Deutschen Einheit (3. 10.),

10.

am Volkstrauertag (zweiter Sonntag vor dem 1. Advent) und

11.

an den Tagen der Wahlen zum Landtag, zum Bundestag, zum Europäischen Parlament und zu den kommunalen Vertretungen.

II.

Die Dienstgebäude der obersten Landesbehörden und des Landtages können täglich von 0 Uhr bis 24 Uhr beflaggt werden.

III.

Im Regelfall sollen die Europaflagge, die Bundesflagge und die Landesdienst- oder die Landesflagge gesetzt werden, sofern die technischen Voraussetzungen vorhanden sind.

Am Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus und am Volkstrauertag ist Trauerbeflaggung vorzunehmen.

Im Übrigen gelten die Abschnitte IV und V des Erlasses der Bundesregierung über die Beflaggung der Dienstgebäude des Bundes vom 22. 3. 2005 (BAnz. S. 4982) entsprechend.

IV.

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2008 in Kraft.

An die

Dienststellen der Landesverwaltung,

kreisfreien Städte, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise, sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts